Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Weltec Produktion Ebsdorfergrund GmbH

Die Weltec Produktion Ebsdorfergrund GmbH, 35085 Ebsdorfergrund, beabsichtigt ihre bestehende Biogasanlage zu erweitern.

Das Vorhaben soll in 35085 Ebsdorfergrund, Gemarkung: Heskem, Flur: 1, Flurstück: 3 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien:

Es wurden zunächst Merkmale und Standort des Vorhabens untersucht. Hier zeigte sich, dass überwiegend immissionsschutz- und naturschutzrechtliche Belange von Relevanz sind, welche im Weiteren hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt wurden.

Bei der Biogasanlage handelt es sich aufgrund Ihrer Größe um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Es besteht bei der betreffenden Anlage grundsätzlich nur das Risiko eines Dennoch-Störfalls. Dabei handelt es sich um einen Störfall, der von vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquellen ausgeht. Das Eintreten dessen wird als sehr gering eingestuft, zumal bei Biogasanlagen der angemessene Sicherheitsabstand maximal 250 m rund um die Behälter beträgt und die Praxis zeigt, dass bei tatsächlich eintretenden Störfällen der tatsächlich betroffene Radius geringer ist.

Hinsichtlich Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Betrieb der Anlage verbundene Geruchs- und Lärmemissionen hervorzuheben. Da die Anlage sich in großer Entfernung zur nächsten Wohn- und Gewerbebebauung befindet, sind allerdings keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geruch und Lärm zu erwarten. Zusätzlich ist die Anlage jedoch Emittent weiterer Schadstoffe, u. a. Stickstoffverbindungen. Die Bagatellmassenströme dieser Schadstoffe werden unterschritten und damit ist eine Immissionsprognose im Regelfall nicht erforderlich. Aufgrund mehrerer im Umkreis der Anlage befindlicher stickstoffempfindlicher Biotope wurde dennoch eine Immissionsprognose für Stickstoffdepositionen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass sowohl der Immissionswert der TA Luft zum Schutz von Vegetation und Ökosystem als auch das Abscheidekriterium des Stickstoff-Leitfadens sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird. Damit sind für die im Wirkbereich der Anlage vorkommenden Lebensraumtypen keine Schädigungen zu erwarten. Weitere besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich nicht vor.

Es ist damit zusammenfassend nicht davon auszugehen, dass die identifizierten Merkmale und Standortbedingungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, der Komplexität, Wahrscheinlichkeit oder des zeitlichen Auftretens erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bedingen. Auch ein Zusammenwirkungen von Auswirkungen anderer Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV Umwelt Az: RPGI-42.2-100g0100/23-2014/5 Gießen, den 17.02.2022